

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Kommission	
88/C 311/01	ECU.....	1
88/C 311/02	Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe)	2
88/C 311/03	Staatliche Beihilfen (Bundesrepublik Deutschland) (Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)	3
88/C 311/04	Staatliche Beihilfen (Frankreich) (Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)	3
88/C 311/05	Staatliche Beihilfen (Frankreich) (Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)	4
	Gerichtshof	
88/C 311/06	Rechtssache 320/88: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Hoge Raad der Nederlanden vom 19. Oktober 1988 in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Staatssecretaris van Financiën gegen Shipping and Forwarding Enterprise Safe BV (SAFE Rekencentrum BV)	5
88/C 311/07	Rechtssache 325/88: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 7. November 1988	5
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
88/C 311/08	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Annahme eines Forschungs- und Ausbildungsprogramms für die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie auf dem Gebiet fernbedienter Handhabungssysteme zum Einsatz im Bereich der Kernenergie im Katastrophenschutz und im unbekanntem Umfeld (1989—1993) — TELEMAN	6

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
88/C 311/09	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 86/298/EWG über hinten angebrachte Umsturzschilder an land- und forstwirtschaftlichen Schmalspurzugmaschinen auf Rädern	9
<hr/>		
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
88/C 311/10	Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Brotroggen nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln	11
88/C 311/11	Bekanntgabe der Durchführung allgemeiner Auswahlverfahren	13

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (1)

5. Dezember 1988

(88/C 311/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	43,5523	Spanische Peseta	135,670
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	43,6971	Portugiesischer Escudo	172,256
Deutsche Mark	2,07906	US-Dollar	1,20735
Hollandischer Gulden	2,34480	Schweizer Franken	1,74100
Pfund Sterling	0,646162	Schwedische Krone	7,23627
Danische Krone	8,01622	Norwegische Krone	7,75664
Franzosischer Franken	7,10165	Kanadischer Dollar	1,43011
Italienische Lira	1537,20	osterreichischer Schilling	14,6259
Irishes Pfund	0,776533	Finnmark	4,91393
Griechische Drachme	173,195	Japanischer Yen	146,452
		Australischer Dollar	1,37747
		Neuseelandischer Dollar	1,84329

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der ECU auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 (ABl. Nr. L 247 vom 16. 9. 1984, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe)

(88/C 311/02)

entsprechend Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1)

28./29. November 1988

Verordnung (EWG) Nr.	Maßnahme Nr.	Partie	Begünstigter	Erzeugnis	Menge (t)	Lieferstufe	Anzahl der Bieter	Zuschlagsempfänger	Ausschreibungspreis (ECU/t)
3511/88	1083/88	A	LSCR/Mauretanien	BO	125	DEB	2	n. z. (*)	n. z. (*)
3512/88	938/88 243/88	A	Honduras	LEPv	600	DEB	0	n. z. (*) D.M.K. — Hamburg (D)	n. z. (*) 1 787,85
		B	Equador	LEPv	300	EMB	7		
3528/88	296/88 893/88 894/88 895/88	1	UNRWA/Israel	HOLI	49	DEB	3	n. z. (*) n. z. (*) n. z. (*) n. z. (*)	n. z. (*) n. z. (*) n. z. (*) n. z. (*)
		1	UNRWA/Libanon	HOLI	15	DEB	3		
		1	UNRWA/Syrien	HOLI	11	DEB	3		
		1	UNRWA/Jordanien	HOLI	25	DEB	3		
3510/88	819/88 674/88	1	ONG/Libanon	HCOLZ	315	EMB	10	Kurt Nitzer — Hamburg (D)	550,50
3529/88	1012/88	1	Bangladesch	HCOLZ	2 000	DEB	7	VIV — Vreeland (NL)	559,87
3330/88	1059/88 1059/88 1059/88	AA	Bolivien	FBLT	4 380	DES	5	Mevinter — Barcelona (E) Mevinter — Barcelona (E) Vesta — Recklinghausen (D)	359,95 354,65 363,74
		AB	Bolivien	FBLT	2 555	DES	5		
		AC	Bolivien	FBLT	2 555	DES	5		

n.z.: Die Lieferung wurde nicht zugeschlagen.

(*) Zweite Ausschreibung am 12. 12. 1988 um 12.00 Uhr.

(*) Zweite Ausschreibung am 13. 12. 1988 um 12.00 Uhr (Verordnung (EWG) Nr. 3528/88 geändert).

BLT: Weichweizen
 FBLT: Weichweizenmehl
 CBL: Geschliffener Langkornreis
 CBM: Geschliffener mittelkörniger Reis
 CBR: Geschliffener Rundkornreis
 BRI: Reisbruch
 FHAF: Haferflocken
 MAI: Mais
 SOR: Sorghum

DUR: Hartweizen
 FMAI: Maismehl
 GMAI: Maisgrieß
 LEP: Magermilchpulver
 LEPv: Magermilchpulver, mit Vitaminen angereichert
 LENP: Vollmilchpulver
 BO: Butteroil
 B: Butter

HOLI: Olivenöl
 HCOLZ: Raffiniertes Rapsöl
 HPALM: Teilweise raffiniertes Palmöl
 TOUR: Raffiniertes Sonnenblumenöl
 DEB: Lieferung frei Löschhafen — gelöscht
 DEN: Lieferung frei Löschhafen — ungelöscht
 EMB: Lieferung frei Verschiffungshafen
 DES: Lieferung frei Bestimmungsort

STAATLICHE BEIHILFEN

(Bundesrepublik Deutschland)

(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)

(88/C 311/03)

Mitteilung gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag an die anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten über die auftragsbezogene Produktionsbeihilfe der deutschen Bundesregierung zur Unterstützung eines bestimmten Schiffbauvertrags, um den sich Werften verschiedener Mitgliedstaaten bewerben.

1. Nach Einleitung des Verfahrens gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag gegen die obengenannte Beihilfe fordert die Kommission hiermit alle anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten auf, ihre Stellungnahmen binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Mitteilung an folgende Anschrift zu richten:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
200, rue de la Loi,
B-1040 Brüssel.

2. Bei dem Auftrag, um den sich Werften aus verschiedenen Mitgliedstaaten bewerben, handelt es sich um den Bau von sechs bis acht Küstenschiffen mit 299 GBRZ für einen deutschen Schiffseigner. Das Beihilfeniveau des von der deutschen Bundesregierung gemeldeten Beihilfevorhabens liegt über dem mitgeteilten Beihilfevorhaben eines anderen Mitgliedstaats und verstößt damit im vorliegenden Fall gegen Artikel 4 Absatz 5 der Sechsten Richtlinie des Rates vom 26. Januar 1987 über Beihilfen für den Schiffbau in Verbindung mit dem Protokoll der Tagung des Ministerrats vom 22. Dezember 1986.

3. Auskünfte betreffend diese Mitteilung erteilt die Generaldirektion Wettbewerb, Direktion E, Abteilung 5 (Telefon (02) 235 11 11).

STAATLICHE BEIHILFEN

(Frankreich)

(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)

(88/C 311/04)

Mitteilung gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag an die neben den Mitgliedstaaten Beteiligten betreffend die geplante Einführung einer Beihilfe für die Lagerung von Hanfsamen durch die französische Regierung.

1. Am 26. Februar 1988 hat die französische Regierung die Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag über die geplante Einführung der obengenannten Beihilfe unterrichtet.

Auf Ersuchen der Kommission hat die französische Regierung mit Schreiben vom 21. April 1988 die zusätzlichen, für die Beurteilung des Falles erforderlichen Informationen übermittelt.

2. Die französische Regierung plant eine außerordentliche Beihilfe zur Lagerung von Hanfsamen in Höhe von 140 ffrs/Ztr. bis zu einem Gesamtbetrag von 1 120 000 ffrs zu gewähren, die aus Mitteln des Branchenverbandes für Ölpflanzen (SIDO) finanziert werden soll.
3. Diese Maßnahme ist als Betriebsbeihilfe anzusehen, die keinerlei dauerhafte Wirkung auf die Entwicklung des genannten Sektors hat.

Außerdem verstößt diese Maßnahme gegen den Grundsatz, wonach das Eingreifen eines Mitgliedstaats in die Marktmechanismen, abgesehen von den eigens in der Gemeinschaftsregelung vorgesehenen Fällen, das Funktionieren einer gemeinsamen Marktorganisation behindern kann.

4. Für eine solche Betriebsbeihilfe, die zudem einen Verstoß gegen die gemeinsame Marktorganisation für Fette darstellt, kann keine der in Artikel 92 Absatz 3 EWG-Vertrag genannten Ausnahmen geltend gemacht werden; sie ist daher mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.
5. Die Kommission hat daher gegen die geplante Beihilfe das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag eingeleitet.
6. Die Kommission weist die sonstigen Beteiligten auf den Wortlaut ihrer im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 318 vom 24. November 1983, S. 3 veröffentlichten Mitteilung hin, wonach die Einleitung dieses Verfahrens aussetzende Wirkung hat, d. h., die Beihilfe kann nur und erst dann eingeführt werden, wenn sie von der Kommission genehmigt worden ist. Die Kommission weist außerdem darauf

hin, daß jede Beihilfe, die vor Ergehen einer endgültigen Entscheidung im Rahmen dieses Verfahrens gewährt wird, unrechtmäßig ist und zurückgefordert werden kann.

7. Die Kommission fordert die anderen Beteiligten, als die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemerkungen zu der ge-

planten Beihilfe binnen 4 Wochen nach dem Datum dieser Mitteilung an folgende Anschrift zu richten:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
200, rue de la Loi,
B-1040 Brüssel.

STAATLICHE BEIHILFEN

(Frankreich)

(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)

(88/C 311/05)

Mitteilung gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag an die anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten über eine Beihilfe, die die französische Regierung den Gesellschaften Metalinor, C3F und Chavanne-Ketin (Schrott und Gießereien) zu gewähren beabsichtigt.

Am 4. Mai 1988 hat die französische Regierung gemäß Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag der Kommission das obengenannte Beihilfevorhaben notifiziert.

Auf Anfrage der Kommission hat die französische Regierung die für die Beurteilung dieses Vorhabens notwendigen zusätzlichen Informationen — zuletzt durch das am 17. August 1988 eingegangene Schreiben — übermittelt.

Vorgesehen ist ein Beihilfengesamtbetrag von 652,3 Millionen ffrs für soziale Maßnahmen, Stilllegungen und die Bereinigung der finanziellen Situation. Die Kommission bezweifelt, daß im Rahmen einer Liquidation, die gerade dazu dienen soll, die Schulden zu tilgen, diese vom Staat übernommen werden müssen. Sie weiß nicht, wer die Gläubiger von Metalinor sind, und kennt daher nicht die Auswirkungen einer etwaigen Schuldenübernahme auf den Wettbewerb. Des weiteren zweifelt die Kommission insoweit an der Vereinbarkeit dieser Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt, als der Betrag von 652,3 Millionen ffrs auch die Übernahme von Schulden der Stahlgruppe Usinor/Sacilor in Höhe von 64 Millionen ffrs einschließt. Die genannten Beihilfen könnten die Wettbewerbsbedingungen im Stahlbereich mittelbar in einer Weise verfälschen, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Die Kommission hat gegen das obengenannte Beihilfevorhaben das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 des EWG-Vertrages eröffnet. Aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Informationen ist die Kommission der Ansicht, daß dieses Beihilfevorhaben gemäß Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist und nicht in den Genuß der in Absatz 2 und 3 dieses Artikels vorgesehenen Ausnahmen gelangen kann.

Die Kommission weist auf ihre im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 318 vom 24. November 1983, Seite 3, veröffentlichte Mitteilung hin und erinnert an die aufschiebende Wirkung der Eröffnung des Verfahrens. Dies bedeutet, daß das Vorhaben erst nach Genehmigung durch die Kommission durchgeführt werden darf. Jede Beihilfe, die vor einer im Rahmen dieses Verfahrens erlassenen abschließenden Entscheidung gewährt wird, ist unrechtmäßig und kann zurückgefordert werden.

Die Kommission fordert die anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemerkungen zu dem obengenannten Beihilfevorhaben binnen einem Monat nach dieser Veröffentlichung an folgende Adresse zu übermitteln:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
GD IV.E.5,
Rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.

GERICHTSHOF

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Hoge Raad der Nederlanden vom 19. Oktober 1988 in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Staatssecretaris van Financiën gegen Shipping and Forwarding Enterprise Safe BV (SAFE Rekencentrum BV)

(Rechtssache 320/88)

(88/C 311/06)

Der Hoge Raad der Nederlanden, Dritte Kammer, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 19. Oktober 1988, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 3. November 1988, in dem Rechtsstreit Staatssecretaris van Financiën gegen Shipping and Forwarding Enterprise Safe BV (SAFE Rekencentrum BV), Hillegom, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Artikel 5 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG⁽¹⁾ dahin zu verstehen, daß von der Lieferung eines Gegenstands im Sinne dieser Vorschrift nur dann die Rede sein kann, wenn das rechtliche Eigentum an diesem Gegenstand übertragen wird?
2. Falls die erste Frage verneint wird, ist dann auch von der Lieferung eines Gegenstands im vorgenannten Sinne die Rede, wenn dessen rechtlicher Eigentümer
 - durch Vertrag solche Verpflichtungen gegenüber seinem Vertragspartner übernommen hat, daß fortan alle Wertveränderungen und alle Vorteile und Lasten eines Gegenstands auf Rechnung und Gefahr dieses Vertragspartners gehen;
 - sich durch diesen Vertrag verpflichtet hat, seinem Vertragspartner das rechtliche Eigentum an dem Gegenstand zu übertragen;

- durch diesen Vertrag seinem Vertragspartner unwiderruflich Vollmacht erteilt hat, die Handlungen vorzunehmen, die diese Übertragung bewirken;
- aufgrund dieses Vertrages den Gegenstand seinem Vertragspartner tatsächlich zur Verfügung gestellt hat?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 7. November 1988

(Rechtssache 325/88)

(88/C 311/07)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 7. November 1988 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter ist Herr Dr. Jörn Sack, Rechtsberater beim Juristischen Dienst der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Georgios Kremis, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Gebäude Wagner C 254, Kirchberg, Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt:

1. festzustellen, daß die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, indem sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die notwendig sind, um der Richtlinie 85/467/EWG des Rates vom 1. Oktober 1985 betreffend PCB/PCT nachzukommen, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erlassen hat;
2. der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Obwohl die Frist für die Umsetzung der Richtlinie am 30. Juni 1986 abgelaufen ist, hat die Bundesrepublik Deutschland noch immer nicht die hierfür notwendigen Rechtsvorschriften erlassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Annahme eines Forschungs- und Ausbildungsprogramms für die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie auf dem Gebiet fernbedienter Handhabungssysteme zum Einsatz im Bereich der Kernenergie im Katastrophenschutz und im unbekanntem Umfeld (1989—1993) — TELEMAN

KOM(88) 416 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 11. November 1988)

(88/C 311/08)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Atomenergie, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf den Antrag der Kommission, der nach Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Technik unterbreitet wurde,

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

in Anbetracht dessen, daß durch Annahme des gemeinschaftlichen Rahmenprogramms im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987—1991) ⁽¹⁾, der Rat die Bedeutung anerkennt, die der Beitrag zur Verbesserung des Niveaus des wissenschaftlichen und technischen Wissens im Zusammenhang mit der nuklearen Sicherheit darstellt;

daß die Eigenradioaktivität der kerntechnischen Anlagen die Fernbedienung zur Durchführung kerntechnischer Operationen nach industriellem Maßstab unabdingbar macht;

daß die Sicherheit kerntechnischer Anlagen und der Schutz ihrer Umgebung davon abhängt, daß der Betreiber in der Lage ist, diese Anlagen zu prüfen, zu warten und instandzusetzen;

daß der Mensch so gering wie möglich radioaktiver Strahlung ausgesetzt sein soll;

daß ein Forschungsvorhaben auf dem Gebiet fernbedienter Handhabungssysteme zum Einsatz im Bereich der Kernenergie im Katastrophenschutz und in unbekanntem Umfeld die Möglichkeit bieten soll, oben genannte Ziele effizienter zu verwirklichen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ein im Anhang festgelegtes Forschungs- und Ausbildungsprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Atomenergie auf dem Gebiet fernbedienter Handhabungssysteme zum Einsatz im Bereich der Kernenergie im Katastrophenschutz und im unbekanntem Umfeld wird hiermit für einen Zeitraum von fünf Jahren ab 1. Januar 1989 angenommen.

Artikel 2

Die zur Durchführung des Programms für erforderlich gehaltenen Mittel einschließlich der Ausgaben für eine vierköpfige Verwaltung, belaufen sich auf 19 Millionen ECU.

Artikel 3

Die Kommission wird bei der Durchführung des Programms von dem durch Entscheidung 84/338/Euratom, EGKS, EWG des Rates ⁽²⁾ eingesetzten Beratenden Verwaltungs- und Koordinierungsausschuß BVKA-5 für Kernspaltungsreaktoren, Sicherheit und Handhabung der spaltbaren Stoffe unterstützt.

Die von der Kommission eingegangenen Verträge regeln die Rechte und Pflichten aller Parteien, insbesondere die Verbreitung, den Schutz und die Nutzung der Forschungsergebnisse.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 24. 10. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 4. 7. 1984, S. 25.

Artikel 4

Im dritten Jahr des Programms nimmt die Kommission eine Überprüfung des Programms vor, berichtet dem Rat und dem Europäischen Parlament über deren Ergebnisse, und unterbreitet, falls notwendig, einen Vorschlag für Änderungen oder eine Verlängerung.

Die Kommission führt eine Bewertung der erzielten Ergebnisse durch und berichtet darüber dem Rat und dem Europäischen Parlament.

Die genannten Berichte werden mit Bezug auf die im Anhang gesetzten Ziele und Kriterien und gemäß den

Bestimmungen in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenprogramms erstellt.

Artikel 5

Die Kommission ist ermächtigt, gemäß Artikel 101 EAE-Vertrag, Abkommen oder Vereinbarungen mit einem dritten Staat, einer internationalen Organisation oder einer nationalen Organisation eines dritten Staates auszuhandeln, um diese ganz oder teilweise in dieses Programm einzubeziehen.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

 ANHANG

FERNBEDIENTE HANDHABUNGSSYSTEME FÜR DEN EINSATZ IM BEREICH DER KERNENERGIE IM KATASTROPHENSCHUTZ UND IM UNBEKANNTEN UMFELD — TELEMANT
Ziele

Ziel von TELEMANT ist die Stärkung der wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen zum Entwurf von Fernbedienungssystemen im Nuklearbereich. Fernbediente Geräte tragen zur Sicherheit und zum Nutzen von Personen und Anlagen in sämtlichen Bereichen der Kernindustrie — vom Bergbau über den Reaktorbetrieb bis zur Wiederaufbereitung und Stilllegung — bei.

Bei den in diesem Zusammenhang wichtigen fernbedienten Geräten handelt es sich um mechanische Arme, an denen eine Vielzahl von Werkzeugen und Sensoren angebracht werden können, an beweglichem Rollengerüst befestigte Manipulatoren und für Sonderaufgaben ausgerüstete, teilautonome Fahrzeuge.

Insbesondere wird TELEMANT der Kernindustrie bei der Erfüllung der Anforderung helfen, nach der die Arbeiter einer kleinstmöglichen Strahlendosis, die stets innerhalb der Grenzwerte bleiben muß, ausgesetzt sind, ohne Beeinträchtigung der Inspektions-, Wartungs- und Reparaturarbeiten.

Technischer Inhalt des Programms*Aufgabengebiet 1: Entwicklung von Roboterbauteilen und Teilsystemen*

Das F & E-Programm wird zur Nutzung, Weiterentwicklung und falls erforderlich Neuentwicklung von Sensoren, intelligenten Erkennungssystemen, von Datenübertragung und Technologie für die Beweglichkeit und Geschicklichkeit von Robotern, durchgeführt.

Aufgabengebiet 2: Umgebungseinflüsse

Während der gesamten Laufzeit des Programms werden Untersuchungen zur Anpassung von Sensoren und elektronischer Hardware an nukleare Umgebungen, sowie zur Entwicklung von Maschinenüberwachungssystemen und zu Strategien, die eine einfache Reparatur oder Bergung defekter Geräte ermöglichen, durchgeführt.

Aufgabengebiet 3: „Research-Machine“-Projekt

Die Ergebnisse der Forschung im Bereich Bauteile und Teilsysteme sollen durch deren Integration in bereits vorhandene oder neue Geräte vorgeführt werden. Die Entwicklung wird sich auf Roboter konzentrieren, die die Anforderungen der Kernindustrie erfüllen, beispielsweise intelligente Manipulatoren und Kräne zum Einsatz in Bereichen mit starker Strahlung sowie eine mobile Plattform zur Informationserfassung unter normalen und unter kritischen Bedingungen.

Aufgabengebiet 4: Produktbewertung und Studien

Die Anwender der TELEMAN-Technologie sollen zur Beurteilung der Eignung und Zuverlässigkeit der Produkte des Programms unter Einsatzbedingungen ermutigt werden, um den anschließenden Vertrieb der erfolgreich funktionierenden Erzeugnisse durch die Industrie voranzutreiben. Weiterhin sollen Studien durchgeführt werden im Zusammenhang mit der Anwendung neuer Technologien, neuer Einsatzmöglichkeiten für rechnergestützte Fernbedienungsgeräte sowie der Entwicklung von Leitlinien, Normen und Programmen.

Durchführung

Die Durchführung der Vorhaben erfolgt auf Kostenteilungsbasis in Form von Forschungs- und Entwicklungsprojekten, konzertierten Aktionen, Studien und Koordinierungsaktionen. Mittel für Zuschüsse für Ausbildungs- und Reisekosten sind im Programm vorgesehen, um durch die Zusammenführung besonderer Fähigkeiten an geeigneten Standorten die Arbeit an den Vorhaben zu erleichtern und eine effiziente Verbreitung der Kenntnisse zu fördern.

Die Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft an den Forschungsvorhaben wird 50 % nicht überschreiten.

Vorhaben, bei denen Industrie, Universitäten und Forschungsorganisationen aus der Europäischen Gemeinschaft zusammenarbeiten und die Teilnehmer aus mehr als einem Mitgliedstaat kommen, wird der Vorzug gegeben.

Bewertungskriterien für das TELEMAN-Programm

Die Kommission verlangt, daß die erreichten Forschungsergebnisse jedes Forschungsprogramms in quantitativer Form dargestellt werden, um eine Beurteilung zu erleichtern.

Langfristiges Ziel (für das Jahr 2000) ist es, den Betreibern von Kernenergieanlagen die Möglichkeit zu geben, rechnergestützte Fernbedienungsgeräte von Weltrang von Herstellern in der Gemeinschaft zu kaufen und zu erreichen, daß damit die Strahlenbelastung für das Bedienungspersonal bedeutend herabgesetzt wird.

Die technischen Hauptziele des TELEMAN-Programms richten sich darauf, die wissenschaftliche und herstellungstechnische Grundlage für den Entwurf nuklearer Fernbedienung zu stärken, die Probleme der Handhabung, des Materialtransports und der mobilen Überwachung innerhalb der nuklearen Umgebung zu lösen und die Durchführbarkeit der angebotenen Lösungen darzustellen.

Die technischen Kriterien, nach denen das Programm anfänglich in den Jahren 1992 bis 1993 und gründlicher etwa 1996 ausgewertet werden soll, sind die folgenden:

- das Ausmaß in dem Vorhaben nach zuverlässigen technischen Kriterien ausgewählt wurden;
- die in den TELEMAN-Programmen erzielten Fortschritte z. B., ob die Vorhaben des TELEMAN-Programms in der Leistung und im Leistung-Preis-Verhältnis eine bedeutende (hundertprozentige) Verbesserung erreichen konnten. Typische Leistungsparameter können die Lösungen der Sensorprobleme, das Leistungsdichte/Gewicht-Verhältnis, die Reaktionszeit der Systeme usw. sein;
- das Ausmaß, in dem verschiedene Technologien integriert wurden;
- die Leistung und Akzeptanz Research Machines bei Versuchen, die unter Teilnahme möglicher Endanwender durchgeführt wurden;
- die Feststellung, ob die Vorhaben, gemessen an der Anzahl und der Wichtigkeit von Patenten, von Veröffentlichungen in Fachzeitschriften und von Beiträgen zu Konferenzen, hohen wissenschaftlichen Wert aufweisen. Die Ergebnisse sollten mit denen ähnlicher Programme, die anderswo durchgeführt werden, verglichen werden.

Die industriellen Ziele des TELEMAN-Programms beziehen sich vorwiegend auf eine effektive Verwendung der Investitionen in der Forschung, die Weckung des Bewußtseins für die Möglichkeiten für rechnergestützte Fernbedienungsgeräte und die Schaffung einer Gruppe erfahrener Firmen und Ingenieure, die Forschungsgeräte mit Erfolg verwenden und die Anwendung der neuen Technologie handhaben können.

Folglich sind die auszuwertenden industriellen Kriterien, nach denen die unterschiedlichen Teilaspekte des Programms zu bewerten sind:

- ob die Ausschreibungen ein ausreichendes Interesse bei der Industrie gefunden haben, um die Aufstellung eines sinnvollen Programms zu ermöglichen. Ein Kriterium hierfür wäre, daß das Verhältnis der Beteiligung der industriellen Vertragsnehmer zur Bereitstellung der Mittel durch die Gemeinschaft größer als 1,5 wäre;
- inwieweit Vorhaben auf dem Hintergrund zuverlässiger industrieller Kriterien ausgewählt wurden;
- wenigstens die Hälfte der eingegangenen Vorschläge sollen eine umfangreiche Beteiligung einer Universität oder eines Forschungslaboratoriums aus einem anderen Mitgliedstaat als der eines industriellen Partners vorsehen;
- inwieweit die während der Durchführung der TELEMAN-Vorhaben angeknüpften Verbindungen fortgeführt wurden und zu einer gemeinsamen Entwicklung von Industrieerzeugnissen, von neuen multinationalen Firmen oder neuen Forschungsvorhaben geführt haben;
- festzustellen, inwieweit die Technologie und die Patente, die aus dem TELEMAN-Programm hervorgegangen sind, bei anderen Firmen und in anderen Industrien Verwendung finden.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 86/298/EWG über hinten angebrachte Umsturzschutzvorrichtungen an land- und forstwirtschaftlichen Schmalspurzugmaschinen auf Rädern

KOM(88) 626 endg. — SYN 163

(Von der Kommission vorgelegt am 21. November 1988)

(88/C 311/09)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 A,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Maßnahmen zur schrittweisen Verwirklichung des Binnenmarkts bis zum 31. Dezember 1992 müssen unbedingt getroffen werden. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

In der Richtlinie 86/298/EWG des Rates⁽¹⁾ ist in Artikel 13 vorgesehen, die derzeit gültigen Vorschriften durch Vorschriften zu ergänzen, mit denen zusätzliche Schlagprüfungen in das dynamische Prüfverfahren aufgenommen werden.

Da für das statische Prüfverfahren bereits eine zusätzliche Prüfung vorgesehen ist, muß für das dynamische Prüfverfahren — ein Verfahren, das im übrigen die Lage beim Umsturz einer Zugmaschine genauestens wiedergibt

— ebenfalls eine zusätzliche Prüfung festgelegt werden, damit die beiden Verfahren im Zusammenhang mit den statischen bzw. dynamischen Prüfungen einander entsprechen und das derzeitige Ungleichgewicht zwischen den beiden Prüfungen beseitigt wird.

Zu den rein theoretischen Parametern und Berechnungen, auf denen die zusätzliche dynamische Schlagprüfung ursprünglich beruhte, sind praktische Versuche durchgeführt worden, durch die sämtliche Zweifel über deren Zuverlässigkeit beseitigt werden konnten.

Außerdem ist eine Änderung des Anwendungsbereichs der Richtlinie angebracht, um den Wortlaut unter dem zweiten Gedankenstrich in Artikel 1 über die Reifen an den Vorder- und Hinterachsen zu präzisieren und damit die Möglichkeit unterschiedlicher Auslegungen zu beseitigen.

In Artikel 12 der Richtlinie 86/298/EWG ist das Verfahren zur Anpassung der in ihren Anhängen enthaltenen Vorschriften an den technischen Fortschritt festgelegt. Der Fortschritt im Bereich der Technik erfordert jedoch eine rasche Anpassung der Vorschriften in den Anhängen zur Richtlinie und der in den Einzelrichtlinien festgelegten technischen Vorschriften. Zur Vereinfachung und beschleunigten Abwicklung des Verfahrens sind diese Anpassungen von der Kommission vorzunehmen. In allen Fällen, in denen der Rat der Kommission Befugnisse zur Durchführung der für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern erlassenen Bestimmungen überträgt, ist ein Verfahren zur Anhörung der Mitgliedstaaten im Rahmen eines Beratenden Ausschusses vorzusehen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 186 vom 8. 7. 1986, S. 26.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 86/298/EWG wird wie folgt geändert:

1. Der zweite Gedankenstrich in Artikel 1 erhält folgenden Wortlaut:

„feste oder einstellbare Mindestspurweite der mit Reifen größerer Abmessung versehenen Achse von weniger als 1 150 mm; da vorgesehen ist, daß die mit Reifen der größten Abmessung versehene Achse auf eine Spurweite von höchstens 1 150 mm eingestellt werden kann, muß die Spurweite der anderen Achse so eingestellt werden können, daß die Außenkanten der Reifen an der anderen Achse nicht überragen. Sind beide Achsen mit Felgen und Reifen gleicher Abmessungen versehen, muß die feste oder einstellbare Spurweite der beiden Achsen unter 1 150 mm liegen;“

2. Artikel 12 erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 12

Die Änderungen zur Anpassung der Vorschriften der Anhänge zu dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt werden nach dem in Artikel 12a festgelegten Verfahren festgelegt.“

3. Nachstehender Artikel 12a wird eingefügt:

„Artikel 12a

Wird das in diesem Artikel festgelegte Verfahren angewandt, so beschließt die Kommission nach Anhörung des Ausschusses. Der Ausschuss prüft die Anträge der Kommission auf Stellungnahme. Bei ihrem Ersuchen um Stellungnahme kann die Kommission die Frist festlegen, binnen der die Stellungnahme abgegeben werden muß. Die Beratungen im Ausschuss erfordern keine Abstimmung. Die einzelnen Mitglieder des Ausschusses können jedoch verlangen, daß ihr Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.“

4. Die Anhänge II und III-A werden entsprechend dem Anhang zu dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen vor dem 1. Oktober 1989 die erforderlichen Rechtsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

Punkt 3.1.1 in Anhang II zur Richtlinie 86/298/EWG erhält folgenden Wortlaut:

- „3.1.1. Nach jedem Teil der dynamischen Prüfung muß sie frei von Brüchen oder Rissen gemäß Anhang III-A Punkt 3.1 sein.

Ergeben sich bei der dynamischen Prüfung unannehmbare Brüche oder Risse, muß eine zusätzliche Schlag- oder Druckprüfung gemäß Punkt 1.6 in Anhang III-A unmittelbar nach der Schlag- oder Druckprüfung vorgenommen werden, bei der die Brüche oder Risse aufgetreten sind.“

Punkt 1.6 in Anhang III-A zur Richtlinie 86/298/EWG erhält folgenden Wortlaut:

- „1.6. Zusätzliche Prüfungen

- 1.6.1. Ergeben sich bei einer Schlagprüfung erhebliche Brüche oder Risse, ist eine zweite ähnliche Prüfung, jedoch mit einer Fallhöhe entsprechend:

$$H = \frac{H}{10} \times \frac{12 + 4a}{1 + 2a}$$

unmittelbar nach der Schlagprüfung durchzuführen, die zu diesen Brüchen oder Rissen geführt hat. Hierbei stellt „a“ das Verhältnis zwischen der am Aufschlagpunkt gemessenen ständigen Verformung und der elastischen Verformung ($a = D_p/D_e$) dar.

Die zusätzliche ständige Verformung durch den zweiten Schlag darf nicht mehr als 30 % der ständigen Verformung durch den ersten Schlag betragen.

Um die zusätzliche Prüfung durchführen zu können, ist die elastische Verformung bei allen Schlagprüfungen zu messen.

- 1.6.2. Ergeben sich bei einer Druckprüfung erhebliche Brüche oder Risse, ist eine zweite ähnliche Druckprüfung, jedoch mit einer Kraft $1,2 F_v$, unmittelbar nach der Druckprüfung durchzuführen, die zu diesen Brüchen oder Rissen geführt hat.“

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Brotroggen nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln

(88/C 311/10)

I. Gegenstand

1. Es wird eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Brotroggen des KN-Code 1002 00 00 nach dritten Ländern durchgeführt.
2. Die Gesamtmenge, auf die sich die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/86⁽²⁾, genannten Festsetzungen der Höchstausfuhrerstattung beziehen können, beträgt ungefähr 100 000 Tonnen.
3. Die Ausschreibung erfolgt gemäß
 - Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975⁽³⁾,
 - Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission vom 4. Februar 1975,
 - Verordnung (EWG) Nr. 3972/88 der Kommission vom 5. Dezember 1988⁽⁴⁾.

II. Fristen

1. Die Angebotsfrist für die erste wöchentliche Ausschreibung beginnt am 2. Dezember 1988 und endet am 8. Dezember 1988 um 10 Uhr.
2. Für die darauffolgenden wöchentlichen Ausschreibungen endet die Frist für die Einreichung der Angebote am Donnerstag jeder Woche um 10 Uhr, mit Ausnahme des Zeitraumes vom 24. Dezember 1988 bis zum 1. Januar 1989, in dem die Einreichung von Angeboten ausgesetzt wird.

Die Frist für die Einreichung der Angebote für die zweite und die folgenden wöchentlichen Ausschreibungen beginnt am ersten Werktag nach Ablauf der jeweils vorhergehenden Angebotsfrist.

3. Diese Bekanntmachung wird nur zur Eröffnung dieser Ausschreibung veröffentlicht. Soweit sie nicht geändert oder ersetzt wird, hat diese Bekanntmachung Gültigkeit für alle während der Gültigkeitsdauer dieser Ausschreibung erfolgenden wöchentlichen Ausschreibungen.

III. Angebote

1. Die schriftlichen Angebote müssen bis spätestens zu den unter Ziffer II genannten Tagen und Uhrzeiten entweder durch Hinterlegung gegen Empfangsbestätigung oder durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben, Telefax oder Telegramm bei nachstehenden Adressen eingehen:
 - Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM), D-6000 Frankfurt/Main, Adickesallee 40 (télex: 4-11475, 4-16044, telefax 1564-651).
 - Office national interprofessionnel des céréales, 21, avenue Bosquet, F-75326 Paris Cedex 07 (télex: OFIBLE A 27807 F, télécopieur 45519099)
 - Ministero per il commercio con l'estero, direzione generale import-export, divisione II, viale Shakespeare, I-00100 Rome (télex: MINCOMES 610083, 610471, telefax: 5926217)
 - Hoofdprodukschap voor Akkerbouwprodukten, Stadhoudersplantsoen 12, NL-2517 JL Den Haag (télex: HOVAKKER 32579, telefax 461400)
 - Office belge de l'économie et de l'agriculture (OBEA)/Belgische Dienst voor Bedrijfsleven en Landbouw (BDBL), rue de Trèves, 82/Trierstraat 82, B-1040 Bruxelles/Brussel (télex: OBEA 24076, 65567, telefax: 2302533)
 - Intervention Board for Agricultural Produce, Fountain House, 2 Queens Walk, UK-Reading RG1 7QW Berks (télex: 848302, telefax 583626)
 - Department of Agriculture and Fisheries, Cereals Division, Agriculture House, Kildare Street, IRL-Dublin 2 (télex: AGRI EI 5118, telefax: 616263)
 - Direktoratet for Markedsordningerne Frederiksborggade 18, DK-1360 København K (télex: 15138 DK, telefax 926948)

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 257 vom 10. 9. 1986, S. 32.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 334 vom 6. 12. 1988, S. 11.

- Service d'économie rurale, office du blé, 113-115, route de Hollerich, L-Luxembourg (télex: AGRIM L 2537, télécopieur 450178)
- YDAGEP, 241, rue Acharnon, GR-10446 Athènes (télex: 221734 ITAG GR),
- Servicio Nacional de Productos Agrarios (SENPA) c/Beneficencia 8, Madrid 28004 (télex: 41818, 23427 SENPA E, telefax 5219832, 5224387).

Die nicht durch Fernschreiben oder Telegramm eingereichten Angebote müssen in doppeltem versiegeltem Umschlag an die betreffende Anschrift gerichtet werden. Auf dem inneren, ebenfalls versiegelten Umschlag muß der folgende Vermerk angebracht sein: „Angebot bezüglich der Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Brotroggen nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln — vertraulich“.

Bis zur Benachrichtigung des Bieters durch den betreffenden Mitgliedstaat über die Zuschlagserteilung bleiben die eingereichten Angebote bindend.

2. Das Angebot und der in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 genannte Nachweis und die dort genannte Erklärung sind in der oder einer der amtlichen Sprachen desjenigen Mitgliedstaats abzufassen, an dessen zuständige Behörde das Angebot gerichtet wird.

IV. Ausschreibungskaution

Die Ausschreibungskaution ist zugunsten der zuständigen Behörden zu stellen.

V. Zuschlagserteilung

Der Zuschlag begründet:

- a) das Recht auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz in dem Mitgliedstaat, in dem das Angebot eingereicht worden ist, mit Angabe der im Angebot genannten und für die betreffende Menge zugeschlagenen Ausfuhrerstattung;
- b) die Verpflichtung, für diese Menge eine Ausfuhrlizenz in dem unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaat zu beantragen.

Bekanntgabe der Durchführung allgemeiner Auswahlverfahren (*)

(88/C 311/11)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften führt das folgende allgemeine Auswahlverfahren durch:

Auswahlverfahren KOM/C/655 — Schreibkräfte portugiesischer Sprache
(Laufbahn C 5/C 4)

(*) ABl. Nr. C 311 vom 6. 12. 1988 (portugiesische Ausgabe).

EUROPEAN FOUNDATION FOR THE IMPROVEMENT OF LIVING AND WORKING
CONDITIONS

COMMUTING: THE EUROPEAN DIMENSION

Commuting, as the activity linking home and work, can affect behaviour in the workplace as well as outside work. In turn, the demands placed on workers by their job or lifestyle will also affect the satisfaction they have with their commuting journeys.

The Foundation's research programme comprised three projects:

- a critical appraisal of commuting research and policy in the European Community including an analysis of commuting statistics,
- research on the impact of commuting on the health and safety of workers,
- research to examine the role of the parties involved in decisions concerning the planning, financing and operating of commuter transport.

The findings of these researches were then used to produce three publications, one of which is the present summary report. The three are designed to satisfy different requirements, as follows:

- Commuting — The European dimension
Summary report on the research findings
- Commuting — The European dimension
A bibliography
- Commuting in the European Community
General information booklet

100 pp.

Published in: EN, FR.

Catalogue number: SY-50-87-194-EN-C

ISBN: 92-825-6762-1

Price (excluding VAT) in Luxembourg:

ECU 8.10 IRL 6.30 UKL 5.60 USD 9.10 BFR 350



OFFICE FOR OFFICIAL PUBLICATIONS OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
L-2985 Luxembourg

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
SIEBZEHNTER BERICHT ÜBER DIE WETTBEWERBSPOLITIK

Der Bericht über die Wettbewerbspolitik wird von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften jährlich veröffentlicht, womit einem Ersuchen des Europäischen Parlaments in dessen Entschließung vom 7. Juni 1971 entsprochen wird. Dieser Bericht, der dem Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaften beigelegt ist, soll eine Übersicht über die Entwicklung der Wettbewerbspolitik im vorangegangenen Jahr geben.

Der erste Teil befaßt sich mit der allgemeinen Wettbewerbspolitik, und der zweite Teil behandelt die Wettbewerbspolitik gegenüber Unternehmen. Im dritten Teil beschäftigt sich der Bericht mit der Wettbewerbspolitik bezüglich staatlicher Maßnahmen gegenüber Unternehmen. Im vierten Teil schlußendlich untersucht der Bericht die Entwicklung der Konzentration, des Wettbewerbs und der Wettbewerbsfähigkeit.

337 S.

Veröffentlicht in: ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT.

Katalognummer: CB-50-87-340-DE-C ISBN: 92-825-8084-9

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

ECU 15



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

EUROPÄISCHE STIFTUNG ZUR VERBESSERUNG DER LEBENS- UND ARBEITS-
BEDINGUNGEN

NEUE TECHNOLOGIEN IN DER FERTIGUNGSINDUSTRIE

Grundlage der hier vorliegenden Informationsbroschüre sind 26 Fallstudien, die im Auftrag der Europäischen Stiftung in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien und dem Vereinigten Königreich durchgeführt wurden. Sie konzentrierten sich auf folgende Bereiche:

- Stand der technologischen Entwicklung von CNC-Maschinen, CAD/CAM-Systemen und Integrationsgrad von Design, Planung und Fertigung
- Ausmaß der Einführung von integrierten CAD/CAM-Systemen
- mögliche wirtschaftliche und organisatorische Auswirkungen auf die Fertigungsindustrie
- Auswirkungen auf die Interaktion zwischen Mensch, Maschine und Arbeitsorganisation
- Entwicklung einer dynamischen betrieblichen Personalpolitik und die Verbindung zu Schulung, Qualifikationen und Berufsentwicklung
- Auswirkungen auf die „Benutzer“ des Systems sowie die Interaktion zwischen diesen „Benutzern“
- Auswirkungen auf die Beschäftigung in der Fertigungsindustrie.

56 Seiten

Veröffentlicht in: ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT.

Katalognummer: SY-50-87-291-DE-C ISBN: 92-825-7801-1

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

ECU 4,60 DM 10 BFR 200



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEIN-
SCHAFTEN
L-2985 Luxemburg